

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG Nr. 186

§ 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW Nr. 77

Weisung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld zusammen mit zwei Mitgliedern des Rates der Stadt Bielefeld zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG), der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) und der moBiel GmbH (moBiel)

Beschlussbegründung und Weisungsbeschluss

Die Stadt Bielefeld (Stadt) ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/07¹ (VO 1370/07). Die Stadt hat sich zudem die Zuständigkeit für einzelne ausbrechende Linien auf das Gebiet des Kreises Herford auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen lassen und sich entsprechend mit den Kreisen Gütersloh und Lippe verständigt.

Mit Datum vom 18. Dezember 2008² hat die Stadt Bielefeld die moBiel GmbH (moBiel), eine kontrollierte, 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Maßgabe der Altmark-Trans Rechtsprechung des EuGH³ mit der Sicherstellung des Stadtverkehr Bielefeld betraut.

Durch die COVID-19 Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 u.a. infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie Schließung der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot und Kontaktsperre signifikant zurück gegangen. Dies hat bei den Verkehrsunternehmen wiederum zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt und wird im Jahr 2020 zu weiteren Einnahmeverlusten führen. Gleichzeitig fielen die Kosten nahezu unverändert an bzw. stiegen – zumindest in Teilbereichen z.B. für Hygienemaßnahmen – sogar deutlich an.

Auf Grund dieser Sondersituation, die die Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger überschreitet, hat sich die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern dazu entschieden, insgesamt 2,5 Milliarden Euro für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 zur Verfügung zu stellen, die von den Ländern noch weiter aufgestockt werden („ÖPNV-Rettungsschirm“). Um die Ausreichung der Mittel bundeseinheitlich zu gewährleisten und auch beihilferechtlich abzusichern, hat die Bundesregierung eine „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“⁴ erarbeitet und diese bei der EU-Kommission notifiziert. Das Notifizierungsverfahren wurde am 07. August 2020 abgeschlossen.

Anders als in der ursprünglich der Kommission vorgelegten Fassung der Bundesrahmenregelung, die einen Ausgleichszeitraum bis Ende 2020 vorsah, hat die Kommission den Zeitraum zur auf Grund der Notifizierung beihilferechtskonformen Ausreichung der Mittel durch die Bundesländer an die Verkehrsunternehmen auf den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.08.2020 (sog. 1. Ausgleichszeitraum) begrenzt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

² Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

³ EuGH-Entscheidung vom 24. Juli 2003, RS. C-280/00

⁴ Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) vom 07.08.2020

Um auch die bis Ende des Jahre voraussichtlich noch eintretenden Mindereinnahmen aus dem ÖPNV-Rettungsschirms kompensieren zu können, haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, die für den Zeitraum vom 01. September bis 31. Dezember 2020 (sog. 2. Ausgleichsphase) vorgesehenen Mittel (auf entsprechenden Antrag) den einzelnen Aufgabenträgern auf Basis von abgestimmten Landes-Finanzierungsrichtlinien mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten beihilferechtskonform an die Verkehrsunternehmen auszureichen. Hierbei können sie sich sowohl der vorhandenen Regelwerke als auch der Instrumente der VO 1370/07 bzw. des 4. Teils des GWB⁵ bedienen. Die Stadt Bielefeld als ÖPNV-Aufgabenträger ist insoweit für die Beantragung der Ausgleichsleistungen aus dem „Rettungsschirm ÖPNV“ und dem Einsatz der Mittel zur Schadenskompensation verantwortlich. Im Falle der Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen müssen sie allerdings auch für die beihilferechtliche Absicherung außerhalb der Bundesrahmenregelung Sorge tragen.

Die Stadt Bielefeld hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, eine vorbeugend-vorübergehende sog. Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen des und negativen Auswirkungen auf den Stadtverkehr zu ergreifen. Mit ihr bestätigt und bekräftigt die Stadt trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den ÖPNV die uneingeschränkte Gültigkeit der bestehenden Altmark-Trans Betrauung der moBiel vom 18. Dezember 2008⁶ und ergänzt diese nachfolgend um spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (insb. Hygienemaßnahmen) sowie einen zusätzlichen Schadensausgleich entsprechend der „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“⁷. Die Notmaßnahme wird auch darauf gestützt, dass die moBiel u.a. als alleinige Inhaberin der Straßenbahninfrastruktur sowie der PBefG-Liniengenehmigungen für den Stadtverkehr Bielefeld aktuell das einzig zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld in Frage kommende Verkehrsunternehmen ist.

Diese Maßnahme dient dazu, auch weiterhin eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen unter Beachtung der besonderen Anforderungen an den ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19 Pandemie sicherzustellen.

Die Notmaßnahme (**Anlage 1**) wird formal als Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters (Pit Clausen) zusammen mit zwei Mitgliedern des Rates der Stadt Bielefeld (Georg Fortmeier und Ralf Nettelstroth) und anschließender gesellschaftsrechtlicher Vollzug durch den Bielefelder Konzern rechtsverbindlich umgesetzt.

Der Durchführungsweg ist dergestalt, dass die Kapitalvertreter der Stadt Bielefeld – entsprechend des Auftrags des Oberbürgermeisters – in der Gesellschafterversammlung der BBVG⁸ einen die Dringlichkeitsentscheidung umsetzenden Gesellschafterbeschluss fassen und den Geschäftsführer der BBVG (Joachim Berens) anweisen, diesen Beschluss entsprechend umzusetzen. Insoweit ist der Geschäftsführer der BBVG sodann verpflichtet, dass durch die BBVG bevollmächtigte Mitglied des Rates als Vertreter der BBVG in der Gesellschafterversammlung der SWB (Holger Nolte) anzuweisen, die o.g. Dringlichkeitsentscheidung im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses auf Ebene der SWB umzusetzen und insoweit die Geschäftsführung der SWB (Martin Uekmann und Rainer Müller) zu beauftragen, das von der SWB bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld (Detlef Helling) als Vertreter der SWB in der Gesellschafterversammlung der moBiel GmbH (moBiel) sowie den die SWB in der Gesellschafterversammlung der moBiel ebenfalls als Gesellschafter vertretenden Geschäftsführer (Rainer Müller) anzuweisen, die o.g. Dringlichkeitsentscheidung im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses auf Ebene der moBiel umzusetzen und die Geschäftsführung der moBiel (Martin Uekmann) anzuweisen, die anliegende Notmaßnahme und die darin enthaltenen inhaltlichen Anforderungen und Vorgaben verbindlich zu beachten und umzusetzen.

Daher trifft der Oberbürgermeister zusammen mit zwei Mitgliedern des Rates der Stadt Bielefeld die folgende Dringlichkeitsentscheidung:

⁵ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

⁶ Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

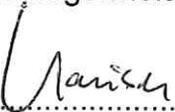
⁷ Veröffentlichung des BMVI vom 07.08.2020; https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/regelung-beihilfen-oePNV-brd-covid-19.pdf?__blob=publicationFile

⁸ Pit Clausen, Detlef Helling, Gerd Henrichsmeier, Ralf Nettelstroth, Andreas Rütter, Michael Weber, Hans-Georg Fortmeier, Sylvia Gorsler, Marcus Lufen, Karin Schrader, Holm Sternbacher, Gudrun Hennke, Jens Julkowski-Keppler, Klaus Rees, Dorothea Becker, Jasmin Wahl-Schwentker

- Die Stadt Bielefeld ergreift zur Sicherstellung des Stadtverkehrs und zum Ausgleich der Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit Covid 19 eine Notmaßnahme gemäß der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1.

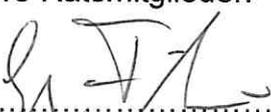
Den Kapitalvertretern der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der BBVG wird der Auftrag erteilt, in der Gesellschafterversammlung der BBVG den Beschluss zu fassen, die Geschäftsführung der BBVG anzuweisen, das von der BBVG bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld als Vertreter der BBVG in der Gesellschafterversammlung der SWB anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der SWB einen Beschluss zu fassen, mit dem die Geschäftsführung der SWB angewiesen wird, dafür Sorge zu tragen, dass in der Gesellschafterversammlung der moBiel durch das von der SWB bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld zusammen mit dem die SWB vertretenden Geschäftsführer wiederum der Beschluss gefasst wird, wonach die Geschäftsführung der moBiel angewiesen wird, die anliegende Notmaßnahme (**Anlage 1**) und die darin enthaltenen inhaltlichen Anforderungen und Vorgaben verbindlich zu beachten und umzusetzen.

Da der Rat der Stadt Bielefeld für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann, entscheiden gemäß § 60 Abs.2 GO NRW der Oberbürgermeister und zwei weitere Ratsmitglieder.

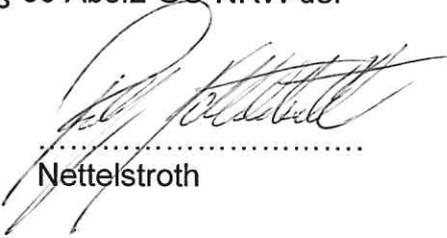


.....
Clausen

Oberbürgermeister



.....
Fortmeier



.....
Nettelstroth

Anlage:

Notmaßnahme

Vorlage Drucksachen Nr. 11507/2014-2020